

§ 16 Leistungen zur Eingliederung

(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann die übrigen im Dritten Kapitel, im Ersten und Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, im Fünften Kapitel, im Ersten Abschnitt des Sechsten Kapitels und die in den §§ 417, 421f, 421g, 421k, 421n, 421o, 421p, 421q und 421t Absatz 4 bis 6 des Dritten Buches geregelten Leistungen erbringen. Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte nach diesem Buch gelten die §§ 97 bis 99, 100 Nr. 1 und 4, § 101 Abs. 1, 2 und 5, die §§ 102, 103 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und die §§ 109 und 111 des Dritten Buches entsprechend. § 1 Abs. 2 Nr. 4, die §§ 36, 46 Abs. 3 und § 77 Abs. 3 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden.

Zu Nummer 5 (§ 16)

Die Regelungsstruktur in § 16 wird beibehalten, aber in der Verweissystematik an die Neufassung des SGB III angepasst. Die neue Gliederung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente im SGB III ermöglicht auch in § 16 eine übersichtliche, an den Bedarfslagen der Leistungsberechtigten ausgerichtete Benennung der einschlägigen Leistungen zur Eingliederung, die auf Grund der Bezugnahme auf das SGB III von den Jobcentern erbracht werden können.

Zu Buchstabe a**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind nach Absatz 1 auch weiterhin nach Pflicht- und Ermessensleistungen zu unterscheiden. Die Neuregelung lässt die bisherige Entscheidung des Gesetzgebers unberührt, die Vermittlung nach § 35 SGB III und ausgewählte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie die Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses im Bereich der beruflichen Weiterbildung als Pflichtleistungen im SGB II auszugestalten, alle weiteren Fördertatbestände jedoch als Ermessensleistungen.

Die Zuordnung der Zuständigkeit für die Leistungserbringung an erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen zur Trägerschaft der Grundsicherung für Arbeitsuchende knüpft an die bisherige Rechtslage an. Die Änderungen beschränken sich auf Anpassungen in der Verweisstruktur. Die Neuordnung von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten im SGB III führt in der Folge zur Änderung und teilweise zum Wegfall der Verweisungen in § 16 Absatz 1 Satz 2. Der Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer (bisher § 421f SGB III) geht weitgehend in die Grundnorm zum Eingliederungszuschuss über. Der Vermittlungsgutschein (bisher § 421g SGB III) wird in die Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung integriert und kann nunmehr als Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach § 45 Absatz 4 SGB III als Ermessensleistung erbracht werden. Weiterhin wird die Förderung beschäftigter Arbeitnehmer bei beruflicher Weiterbildung (bisher § 417 SGB III) in die Leistungen zur beruflichen Weiterbildung einbezogen. Der bisherige Verweis auf den bisherigen § 421k SGB III entfällt trotz dessen Fortgeltung im SGB III (§ 418 SGB III). Im Unterschied zur bisherigen Systematik wird die

§ 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„Sie kann folgende Leistungen des Dritten Kapitels des Dritten Buches erbringen:

1. die übrigen Leistungen der Beratung und Vermittlung nach dem Ersten Abschnitt,
2. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Zweiten Abschnitt,
3. Leistungen zur Berufsausbildung nach dem Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts und Leistungen nach § 131,
4. Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt,
5. Leistungen nach dem Ersten Unterabschnitt des Fünften Abschnitts.

Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte nach diesem Buch gelten die §§ 112 bis 114, 115 Nummer 1 und 3, § 116 Absatz 1, 2 und 5, die §§ 117, 118 Satz 1 Nummer 3, Satz 2 und die §§ 127 und 128 des Dritten Buches entsprechend. § 1 Absatz 2 Nummer 4 sowie § 36 und § 81 Absatz 3 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden.“

<p>(2) Soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt, gelten für die Leistungen nach Absatz 1 die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Dritten Buches mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung nach § 47 des Dritten Buches sowie der Anordnungsermächtigungen für die Bundesagentur und mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt. § 45 Abs. 3 Satz 3 des Dritten Buches gilt mit der Maßgabe, dass die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch die anderen Leistungen nach dem Zweiten Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen darf. Die Arbeitsgelegenheiten nach diesem Buch stehen den in § 421f Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches genannten Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung und den in § 421g Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches genannten Arbeitsbeschaffungs- und Strukturpassungsmaßnahmen gleich.</p> <p>(3) Abweichend von § 45 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches können Leistungen auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden.</p>	<p>Förderung von Berufsorientierungsmaßnahmen auch für junge Menschen aus dem Rechtskreis SGB II künftig aus Beitragsmitteln finanziert und damit in die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung überführt. Diese rechtskreisunabhängige Förderung für alle jungen Menschen bei einem zuständigen Träger trägt dazu bei, eine unterschiedliche Behandlung von Schülerinnen und Schülern und Doppelzuständigkeiten beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in den Beruf zu vermeiden. Lediglich 1,7 Prozent (1,2 Millionen Euro) der Gesamtausgaben im Jahr 2010 wurden im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende getätigt. Es wird nicht erwartet, dass den Minderausgaben im SGB II Mehrausgaben im SGB III gegenüberstehen. Die Änderungen in § 16 Absatz 1 Satz 3 und 4 sind Folgeänderungen zu Änderungen im SGB III.</p> <p>Zu Doppelbuchstabe bb Folgeänderung zur Befristung der Einstiegsqualifizierung.</p> <p>Zu Buchstabe b Satz 1 bleibt unverändert und unterwirft damit die in Bezug genommenen arbeitsmarktpolitischen Instrumente des SGB III im Grundsatz auch dem Regelungsregime des SGB III einschließlich der dort neu gefassten Bestimmungen zur Zertifizierung von Trägern und Maßnahmen im Fünften Kapitel. Die Anpassung in Satz 2 ist eine Folgeänderung zur Neufassung von § 44 SGB III. Der bisherige Satz 3 entfällt auf Grund der weitgehenden Integration des § 421f SGB III in die Grundnorm zum Eingliederungszuschuss, der Abschaffung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sowie der Streichung des § 421g SGB III.</p> <p>Zu Buchstabe c Folgeänderung zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III.</p>	<p>bb) In Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „und Leistungen nach § 131“ gestrichen.</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 45“ durch die Angabe „§ 44“ ersetzt. bb) Satz 3 wird aufgehoben.</p> <p>c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 45“ durch die Angabe „§ 44“ ersetzt.</p>
--	--	---

SGB II Stand März 2011	Begründung für Änderung	Geplante Änderung nach Gesetzesentwurf vom 25.05.11
<p>(4) Die Agentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann die Ausbildungsvermittlung durch die für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen der Bundesagentur wahrnehmen lassen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Höhe, Möglichkeiten der Pauschalierung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Erstattung von Aufwendungen bei der Ausführung des Auftrags nach Satz 1 festzulegen.</p> <p>(5) Die Entscheidung über Leistungen und Maßnahmen nach §§ 45, 46 des Dritten Buches trifft der nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder der nach § 6b Abs. 1 zuständige Träger.</p>	<p>Zu Buchstabe d Die Regelung war zu streichen, da sich die Zuständigkeit der Grundsicherungsträger für Leistungen des SGB III bereits aus den §§ 6 und 6b SGB II ergibt.</p>	<p>d) Absatz 5 wird aufgehoben.</p>
<p>§ 16c Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen</p> <p>(1) Leistungen zur Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können nur gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird. Zuschüsse dürfen einen Betrag von € 5000 nicht übersteigen.</p> <p>(2) Zur Beurteilung der Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit soll die Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.</p>	<p>Zu Nummer 6 (§ 16c)</p> <p>Der bisherige Absatz 2 wird zum neuen Absatz 1. Er regelt wie bisher die Möglichkeit, erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern zu leisten, wenn davon auszugehen ist, dass mit der Förderung die Hilfebedürftigkeit überwunden oder verringert werden kann.</p> <p>Der neue Absatz 2 ergänzt die auf die Beschaffung von Sachgütern beschränkte Förderung mit Darlehen und Zuschüssen um die Möglichkeit, leistungsberechtigte Selbständige im Hinblick auf die Erhaltung oder</p>	<p>6. § 16c wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 3.</p> <p>b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.</p> <p>c) Folgender Absatz 2 wird eingefügt: „(2) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit ausüben, können durch geeignete Dritte durch Beratung oder Vermittlung</p>

SGB II Stand März 2011	Begründung für Änderung	Geplante Änderung nach Gesetzesentwurf vom 25.05.11
	<p>Neuausrichtung ihrer selbstständigen Tätigkeit zu beraten und durch die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterstützen, falls dadurch perspektivisch betrachtet die Hilfebedürftigkeit überwunden oder reduziert werden kann. Beratung sowie Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten kommen sowohl als kumulative als auch als alternative Fördermöglichkeiten in Betracht. Die Beratung und Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten soll durch geeignete Dritte durchgeführt werden. Hiermit greift der Gesetzgeber aus der Praxis immer wieder vorgetragene Verbesserungsvorschläge auf. Dies umfasst zum Beispiel die Möglichkeiten der Durchführung eines Unternehmenschecks und einer damit eventuell verbundenen Aufbau- oder Festigungsberatung sowie die Förderung von Kenntnissen und Fertigkeiten. Die Förderung nach § 16c Absatz 2 beschränkt sich auf die Vermittlung von Qualifikationen, die erforderlich sind, um die speziell mit der Selbständigkeit verbundenen Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten der selbstständigen Tätigkeit besser wahrnehmen zu können. Davon nicht erfasst ist die Förderung von berufsfachlichen Qualifikationen. Berufliche Qualifikationen können bei arbeitslosen Hilfebedürftigen im Vorfeld der Selbständigkeit gemäß § 81 ff. SGB III gefördert werden. Wie bisher auch sind durch die Klarstellung im Absatz 3 Zuschüsse und Darlehen an die wirtschaftliche Tragfähigkeit einer Geschäftsidee gebunden.</p>	<p>von Kenntnissen und Fertigkeiten gefördert werden, wenn dies für die weitere Ausübung der selbstständigen Tätigkeit erforderlich ist. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen ist ausgeschlossen.“</p>
<p>§ 16d Arbeitsgelegenheiten</p>	<p>Zu Nummer 7 (§§ 16d und 16e) Die Instrumente der öffentlich geförderten Beschäftigung werden zu zwei Instrumenten zusammengefasst. Gefördert werden Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung und Arbeitsverhältnisse durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt. Beide Instrumente werden konsequent integrations- und effizienzorientiert ausgestaltet. Eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt steht im Vordergrund und Fehlanreize zum Eintritt und Verbleib in diese Maßnahmen werden vermieden. Künftig sollen daher vor dem Einsatz von Arbeitsgelegenheiten und der Förderung von Arbeitsverhältnissen die Pflichtleistung der Vermittlung sowie die Ermessensleistungen zur Eingliederung, die auf eine unmittelbare Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt zielen, vorrangig genutzt werden. Dazu gehören auch Leistungen zur beruflichen Kenntnisvermittlung und betriebliche Maßnahmen auf der</p>	

<p>§ 16d Arbeitsgelegenheiten</p> <p>Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Werden Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen; diese Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden; für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.</p>	<p>Grundlage des § 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit den Vorschriften des Dritten Buches, insbesondere Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung.</p> <p>Erst wenn der Einsatz dieser Instrumente eine unmittelbare Integration in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt nicht unterstützen kann, soll die Förderung von Arbeitsgelegenheiten oder von Arbeitsverhältnissen in Betracht gezogen werden. Damit wird die Ausrichtung der öffentlich geförderten Beschäftigung auf einen arbeitsmarktfernen Personenkreis zur Aufrechterhaltung und (Wieder-) Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit geschärft. Die Chancen auf eine schrittweise Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt sollen auch für sie verbessert werden.</p> <p>Zu 16d Arbeitsgelegenheiten</p> <p>Mit der Neuregelung des § 16d werden die gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten neu gefasst. Mit dem Ziel der Rechtssicherheit und einheitlichen Verwaltungspraxis bestimmt die Vorschrift die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Zuweisung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Arbeitsgelegenheiten abschließend.</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Arbeitsgelegenheiten dienen der Erhaltung und Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit und insoweit der Erzielung von Integrationsfortschritten. Sie sollen Vermittlungshemmnisse abbauen und die Chancen auf eine reguläre Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhöhen.</p> <p>Die in Arbeitsgelegenheiten verrichteten Tätigkeiten müssen bestimmte gesetzlich normierte Voraussetzungen erfüllen, damit erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihnen zugewiesen werden können. Sie müssen wie bisher zusätzlich sein und im öffentlichen Interesse liegen. Darüber hinaus wird die Wettbewerbsneutralität als eigenständige Fördervoraussetzung gesetzlich geregelt. Arbeitsgelegenheiten dürfen reguläre Beschäftigungsverhältnisse nicht verdrängen und nicht den Wettbewerb verzerren.</p> <p>Zu Absatz 2</p> <p>Absatz 2 übernimmt wortgleich die Definition der Zusätzlichkeit aus § 261 Absatz 2 SGB III in der</p>	<p>7. Die §§ 16d und 16e werden wie folgt gefasst:</p> <p>„§ 16d Arbeitsgelegenheiten</p> <p>(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind.</p> <p>(2) Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Arbeiten, die auf Grund</p>
---	--	---

	<p>bisherigen Fassung. Eine in Arbeitsgelegenheiten verrichtete Tätigkeit ist zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würde. Mit dem Kriterium der Zusätzlichkeit wird erreicht, dass nur Tätigkeiten gefördert werden, die die Schaffung von Tätigkeitsfeldern bedingen, die bestehende Arbeitsplätze nicht verdrängen. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden. Entscheidend für die Zusätzlichkeit ist damit der Zeitpunkt der Durchführung. Nach Satz 3 sind Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse von der Voraussetzung der Zusätzlichkeit ausgenommen. Die Vorschrift greift den Regelungsinhalt des § 270a SGB III in der bisherigen Fassung auf.</p> <p>Zu Absatz 3 Absatz 3 übernimmt wortgleich die Definition des öffentlichen Interesses aus § 261 Absatz 3 SGB III in der bisherigen Fassung. Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn ihr Ergebnis der Allgemeinheit dient und die Arbeiten nicht im erwerbswirtschaftlichen Bereich durchgeführt werden. Die Arbeitsgelegenheiten dürfen nicht auf Gewinnerzielung gerichtet sein. Die steuerrechtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit einer juristischen Person, die Arbeitsgelegenheiten anbietet, nach §§ 51 ff. Abgabenordnung rechtfertigt nicht von vornherein die Annahme, dass die von ihr durchgeführten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen.</p> <p>Zu Absatz 4 Absatz 4 definiert die Wettbewerbsneutralität auf der Basis des § 260 Absatz 1 Nummer 3 SGB III in der bisherigen Fassung. Arbeiten sind wettbewerbsneutral, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft als Folge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird. Die Arbeitsgelegenheiten sind damit geprägt von ihrer Neutralität gegenüber Funktionsfähigkeit und Entwicklungspotentialen des allgemeinen Arbeitsmarktes. Bestand und Entwicklung ungeförderter Arbeitsplätze</p>	<p>einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt würden. Ausgenommen sind Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen.</p> <p>(3) Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Leistungsberechtigten zugutekommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen.</p> <p>(4) Arbeiten sind wettbewerbsneutral, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft infolge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird.</p>
--	---	--

	<p>dürfen nicht gefährdet werden. Die Bedeutung dieser Fördervoraussetzung wird mit der rechtlichen Verankerung unterstrichen.</p> <p>Zu Absatz 5 Absatz 5 regelt als spezielle Ausprägung des § 3 Absatz 1 Satz 3 die Nachrangigkeit von Arbeitsgelegenheiten. Die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit nach § 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 35 SGB III und die Erbringung von Ermessensleistungen zur Eingliederung in Arbeit, mit denen auf absehbare Zeit die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt werden kann, haben Vorrang vor der Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten. Die Teilnehmer von Arbeitsgelegenheiten können zudem jederzeit vom Jobcenter aus der Arbeitsgelegenheit abberufen werden, wenn eine andere Maßnahme zur Eingliederung vorrangig oder eine Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit möglich ist.</p> <p>Zu Absatz 6 Durch Absatz 6 wird die individuelle Zuweisungsdauer der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auf insgesamt 24 Monate innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren begrenzt. Dadurch wird verhindert, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte dauerhaft in Arbeitsgelegenheiten eingesetzt werden. Damit wird die Nachrangigkeit gegenüber der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt verdeutlicht.</p> <p>Zu Absatz 7 Absatz 7 entspricht dem bisherigen § 16d Satz 2. Mit dem Zusatz „von der Agentur für Arbeit“ wird klargestellt, dass Arbeitsgelegenheiten zum arbeitsmarktpolitischen Instrumentarium des SGB II gehören und insoweit die Mehraufwandsentschädigung von der Agentur für Arbeit und nicht von dem Anbieter der Arbeitsgelegenheit zu zahlen ist. Mit der Mehraufwandsentschädigung werden insbesondere Fahrkosten abgedeckt.</p>	<p>(5) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach diesem Buch, mit denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt werden kann, haben Vorrang gegenüber der Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten.</p> <p>(6) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Der Zeitraum beginnt mit Eintritt in die erste Arbeitsgelegenheit.</p> <p>(7) Den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist während einer Arbeitsgelegenheit zuzüglich zum Arbeitslosengeld II von der Agentur für Arbeit eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen. Die Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und auch kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Vierten Buches; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.</p>
--	---	---

SGB II Stand März 2011	Begründung für Änderung	Geplante Änderung nach Gesetzesentwurf vom 25.05.11
	<p>Zu Absatz 8 Absatz 8 regelt die Kostenerstattung an natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften für die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten. Durch eine einheitliche Regelung wird der Erfahrung mit unterschiedlicher Praxis vor Ort zur Festsetzung von Maßnahmekosten begegnet und eine transparente Ausgestaltung gewählt. Bestehende Unsicherheiten in der Rechtsanwendung werden beseitigt. Die antragsbezogene Kostenerstattung setzt die Zuweisung einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person im Sinne von Absatz 1 voraus. Für allgemeinen Verwaltungsaufwand, der üblicherweise bei der Durchführung von Arbeitsgelegenheiten entsteht, insbesondere für Sach- und Personalkosten, werden auf Antrag pauschal 30 Euro je Teilnehmerin oder Teilnehmer und Fördermonat erstattet. Die pauschalierte Bezuschussung vermindert den Verwaltungsaufwand gegenüber der Ermittlung der Verwaltungskosten im Einzelfall.</p> <p>Soweit denjenigen, die Arbeitsgelegenheit durchführen, zusätzlicher personeller Aufwand für eine Betreuung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit besonderem Anleitungsbedarf entsteht, können weitere Zuschüsse erbracht werden. Maßgeblich ist der für die besondere Betreuung anfallende Personalaufwand. Die Zuschussmöglichkeit ist auf 120 Euro je Teilnehmerin oder Teilnehmer und Monat begrenzt.</p>	<p>8) Für Kosten, die natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften bei der Durchführung von Arbeitsgelegenheiten entstehen, werden auf Antrag Zuschüsse in pauschalierter Form in Höhe von 30 Euro je zugewiesenem Teilnehmenden und je Monat erbracht. Zusätzlich können auf Antrag Zuschüsse für Kosten einer begleitenden Betreuung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit besonderem Anleitungsbedarf in Höhe von bis zu 120 Euro je zugewiesenem Teilnehmenden und je Monat erbracht werden.</p>
<p>§ 16 Leistungen zur Beschäftigungsförderung</p>	<p>Zu § 16e Förderung von Arbeitsverhältnissen Die Vorschrift verbindet das bisherige Instrument der Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante mit den bisherigen Leistungen zur Beschäftigungsförderung zu einem neuen Instrument der Förderung von Arbeitsverhältnissen. Maßgeblich für die Förderung sind die mangelnden Chancen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person auf eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Die Übergangsregelung des § 66 findet Anwendung. Bei der Planung der Förderung von Arbeitsverhältnissen ist eine Beteiligung der lokalen Akteure des Arbeitsmarkts insoweit sichergestellt, als die örtlichen Beiräte die Jobcenter gemäß § 18d Absatz 1 Satz 2 bei der Auswahl und Gestaltung von Eingliederungsmaßnahmen beraten.</p>	<p>§ 16e</p>

(1) Arbeitgeber können zur eingliederung von erwerbsfähigen mit Vermittlungshemmnissen in Arbeit einen Beschäftigungszuschuss als Ausgleich der zu erwartenden Minderleistungen des Arbeitnehmers und einen Zuschuss zu den sonstigen Kosten erhalten. eine der erwerbsfähige Hilfebedürftige das 18. Lebensjahr Voraussetzung ist, dass

1. der erwerbsfähige Hilfebedürftige das 18. Lebensjahr vollendet hat, langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches ist und in seinen Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens zwei weitere in seiner Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt ist,
2. der erwerbsfähige Hilfebedürftige auf der Grundlage einer Eingliederungsvereinbarung für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten betreut wurde und Eingliederungsleistungen unter Einbeziehung der übrigen Leistungen nach diesem Buch erhalten hat,
3. eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt voraussichtlich innerhalb der nächsten 24 Monate ohne die Förderung nach Satz 1 nicht möglich ist und
4. zwischen dem Arbeitgeber und dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ein Arbeitsverhältnis mit in der Regel voller Arbeitszeit unter Vereinbarung des tariflichen Arbeitsentgelts oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, des für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelts begründet wird. Die vereinbarte Arbeitszeit darf die Hälfte der vollen Arbeitszeit nicht unterschreiten.

(2) Die Höhe des Beschäftigungszuschusses richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und kann bis zu 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen. Berücksichtigungsfähig sind

1. das zu zahlende tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche zu zahlende

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermöglicht die Förderung von Arbeitsverhältnissen durch Zuschüsse an Arbeitgeber. Die geförderten Arbeitsverhältnisse sind mit Ausnahme der Arbeitsförderung (§ 27 Absatz 3 Nummer 5 SGB III) sozialversicherungspflichtig. Eine Förderung ist möglich, wenn zwischen Arbeitgeber und der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ein Arbeitsverhältnis begründet wird. Die Vorschrift ermöglicht die Förderung auf Antrag des Arbeitgebers. Die Förderung ist durch ein Budget begrenzt. Höchstens 5 Prozent der nach § 46 Absatz 2 auf ein Jobcenter entfallenen Eingliederungsmittel können für die Förderung von Arbeitsverhältnissen eingesetzt werden. Die Begrenzung der für die Förderung zur Verfügung stehenden Mittel wirkt Einbindungs- und Verdrängungseffekten entgegen und dient der Wettbewerbsneutralität des Instruments vor Ort.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt abschließend die Höhe der Förderung. Diese richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person und kann bis zu 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen. Die Förderung wird als Zuschuss geleistet. Der Zuschuss muss der verminderten individuellen Leistungsfähigkeit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person entsprechen und ist dementsprechend geringer als die Obergrenze

Förderung von Arbeitsverhältnissen

(1) Arbeitgeber können auf Antrag für die Beschäftigung von zugewiesenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, wenn zwischen dem Arbeitgeber und der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ein Arbeitsverhältnis begründet wird. Die Agentur für Arbeit kann bis zu 5 Prozent der nach § 46 Absatz 2 auf sie entfallenden Eingliederungsmittel für die Förderung nach Satz 1 einsetzen.

(2) Der Zuschuss nach Absatz 1 richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und beträgt bis zu 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Berücksichtigungsfähig sind das zu zahlende Arbeitsentgelt und der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist nicht berücksichtigungsfähig. §

SGB II Stand März 2011	Begründung für Änderung	Geplante Änderung nach Gesetzesentwurf vom 25.05.11
<p>Arbeitsentgelt und</p> <p>2. der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung.</p> <p>Wird dem Arbeitgeber auf Grund eines Ausgleichssystems Arbeitsentgelt erstattet, ist für den Zeitraum der Erstattung der Beschäftigungszuschuss entsprechend zu mindern.</p> <p>(3) Ein Zuschuss zu sonstigen Kosten kann erbracht werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Kosten für eine begleitende Qualifizierung in pauschalierter Form bis zu einer Höhe von 200 Euro monatlich sowie 2. in besonders begründeten Einzelfällen einmalig für weitere notwendige Kosten des Arbeitgebers für besonderen Aufwand beim Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten. Die Übernahme von Investitionskosten ist ausgeschlossen. <p>(4) Die Förderdauer beträgt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für den Beschäftigungszuschuss bis zu 24 Monate. Der Beschäftigungszuschuss soll anschließend ohne zeitliche Unterbrechung unbefristet erbracht werden, wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ohne die Förderung nach Absatz 1 Satz 1 voraussichtlich innerhalb der nächsten 24 Monate nicht möglich ist, 2. für die sonstigen Kosten nach Absatz 3 Nr. 1 bis zu zwölf Monate je Arbeitnehmer. <p>(5) Bei einer Fortführung der Förderung nach Absatz 4 Nr. 1 Satz 2 kann der Beschäftigungszuschuss gegenüber der bisherigen Förderhöhe um bis zu 10 Prozentpunkte vermindert werden, soweit die Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zugenommen hat und sich die Vermittlungshemmnisse verringert haben.</p> <p>(6) Wird ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger für die Dauer der Erbringung des Beschäftigungszuschusses eingestellt,</p>	<p>festzulegen, wenn die Leistungsfähigkeit höher eingeschätzt wird. Die über den Zuschuss hinaus gehenden Kosten des Arbeitsverhältnisses sind vom Arbeitgeber zu tragen, der hierfür auch Drittmittel einsetzen kann. Eine aufstockende Förderung durch die Agentur für Arbeit, beispielsweise durch Maßnahmenkostenpauschalen, ist nicht möglich. Bewilligung und Festlegung des monatlichen Förderbetrags sind entsprechend den Regelungen des Dritten Buches zum Eingliederungszuschuss vorzunehmen.</p> <p>Zu Absatz 3</p> <p>Absatz 3 regelt die Voraussetzungen der Zuweisung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Bei der Zuweisung handelt es sich um ein konkretes Vermittlungsangebot, ein Arbeitsverhältnis wird damit nicht begründet. Eine Förderung für nicht zugewiesene Leistungsberechtigte ist nicht möglich.</p> <p>Die Förderung eines Arbeitsverhältnisses ist gegenüber den übrigen Eingliederungsleistungen nach diesem Buch nachrangig. Die Nachrangigkeit stellt sicher, dass nur diejenigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zuschussgeförderte Arbeitsverhältnisse eingehen, die auf absehbare Zeit voraussichtlich keine Chance haben, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einen nicht geförderten Arbeitsplatz zu finden.</p> <p>Absatz 3 Nummer 1 greift die Formulierung aus § 16e Absatz 1 Nummer 1 in der bisherigen Fassung auf und ist Ausprägung der Nachrangigkeit der Förderung von Arbeitslosen. Für eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person können nur dann Zuschüsse nach Absatz 1 geleistet werden, wenn sie langzeitarbeitslos und in ihren Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens zwei weitere Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt ist.</p>	<p>§ 91 Absatz 2 des Dritten Buches gilt entsprechend.</p> <p>(3) Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person kann einem Arbeitgeber zugewiesen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches ist und in ihren Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens zwei weitere in ihrer Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt ist, 2. sie für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten verstärkte vermittlerische Unterstützung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 unter Einbeziehung der übrigen Eingliederungsleistungen nach diesem Buch erhalten hat, 3. eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für die Dauer der Zuweisung ohne die Förderung voraussichtlich nicht möglich ist und 4. für sie innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren Zuschüsse an Arbeitgeber nach Absatz 1 höchstens für eine Dauer von 24 Monaten erbracht werden. Der Zeitraum beginnt mit dem ersten nach Absatz 1 geförderten Arbeitsverhältnis.

liegt ein sachlicher Grund vor, der die Befristung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigt.

(7) Die Förderung ist aufzuheben, wenn feststeht, dass der Arbeitnehmer in eine konkrete zumutbare Arbeit ohne eine Förderung nach Absatz 1 Satz 1 vermittelt werden kann. Die Förderung ist auch aufzuheben, wenn nach jeweils zwölf Monaten der Förderdauer feststeht, dass der Arbeitnehmer eine zumutbare Arbeit ohne eine Förderung nach Absatz 1 Satz 1 aufnehmen kann. Eine Förderung ist nur für die Dauer des Bestehens des Arbeitsverhältnisses möglich.

(8) Das Arbeitsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden

1. vom Arbeitnehmer, wenn er eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen kann
2. vom Arbeitgeber zu dem Zeitpunkt, zu dem die Förderung nach Absatz 7 Satz 1 oder 2 aufgehoben wird.

Nach Absatz 3 Nummer 2 ist die Zuweisung erst möglich, wenn der Leistungsbezug bereits sechs Monate andauert und für diesen Zeitraum verstärkte Vermittlungsbemühungen unter Einbeziehung der sonstigen Eingliederungsleistungen stattgefunden haben. Nach Absatz 3 Nummer 3 darf eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nach einer Prognoseentscheidung für die Dauer der Zuweisung ohne die Förderung voraussichtlich nicht möglich sein. Da die Förderung von Arbeitsverhältnissen nicht unmittelbar der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt dient, fällt die Förderung nach § 16e nicht unter die Vorrangregelung des § 16d Absatz 5.

Nach Absatz 3 Nummer 4 dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Beginn des ersten Arbeitsverhältnisses für eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person höchstens für einen Zeitraum von 24 Monaten auf der Grundlage des § 16e Zuschüsse erbracht werden. Die Zuschüsse, die innerhalb des Zeitraums von fünf Jahren an mehrere Arbeitgeber erbracht wurden, sind bei der Ermittlung dieser Förderungshöchstdauer zusammenzurechnen. Die Förderhöchstdauer verhindert, dass erwerbsfähige leistungsberechtigte dauerhaft in geförderten Arbeitsverhältnissen eingesetzt werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 greift die Regelung zu den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen des § 269 SGB III in der bisherigen Fassung auf. Sie regelt die Möglichkeit der Abberufung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die Abberufungsmöglichkeit ist Ausdruck der Nachrangigkeit der geförderten Beschäftigung gegenüber regulärer Beschäftigung. Der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer müssen die Möglichkeit haben, das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu beenden, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer eine nicht geförderte Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen kann.

(4) Die Bundesagentur soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person umgehend abberufen, wenn sie diese in eine zumutbare Arbeit oder Ausbildung vermitteln kann oder die Förderung aus anderen Gründen beendet wird. Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn sie eine Arbeit oder Ausbildung aufnimmt, an einer Maßnahme der Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung teilnehmen kann oder nach Satz 1 abberufen wird. Der Arbeitgeber kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach Satz 1 abberufen wird.

SGB II Stand März 2011	Begründung für Änderung	Geplante Änderung nach Gesetzesentwurf vom 25.05.11
<p>(9) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Beschäftigungszuschuss zu erhalten oder 2. eine bisher für das Beschäftigungsverhältnis erbrachte Förderung ohne besonderen Grund nicht mehr in Anspruch nimmt. <p>(10) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Auswirkungen auf die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit besonderen Vermittlungshemmnissen, den Arbeitsmarkt und die öffentlichen Haushalte in den Jahren 2008 bis 2010 und berichtet dem deutschen Bundestag hierüber bis zum 31. Dezember 2011.</p>	<p>Zu Absatz 5</p> <p>Absatz 5 übernimmt die Regelung aus § 16e Absatz 9 in der bisherigen Fassung. Die Vorschrift dient der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und missbräuchlicher Inanspruchnahme. Sie soll zudem vermeiden, dass bisher bereits erfolgte Förderungen für ein bestimmtes Arbeitsverhältnis durch eine Förderung nach Absatz 1 abgelöst werden.</p>	<p>(5) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um eine Förderung nach Absatz 1 zu erhalten, oder 2. eine bisher für das Beschäftigungsverhältnis erbrachte Förderung ohne besonderen Grund nicht mehr in Anspruch nimmt.“
<p>§ 16f Freie Förderung</p> <p>(1) Die Agentur für Arbeit kann bis zu 10 Prozent der nach § 46 Abs. 2 auf sie entfallenden Eingliederungsmittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit einsetzen, um die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu erweitern. Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen dieses Buches entsprechen.</p> <p>(2) Die Ziele der Maßnahmen sind vor Förderbeginn zu beschreiben. Eine Kombination oder Modularisierung von Maßnahmeninhalten ist zulässig. Die Maßnahmen dürfen gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen für Langzeitarbeitslose, bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen dieses Buches oder des Dritten Buches zurückgegriffen werden kann.</p>	<p>Zu Nummer 8 (§ 16f)</p> <p>Zu den Buchstaben a bis c</p> <p>Redaktionelle Anpassungen zur Herstellung eines einheitlichen Sprachgebrauchs.</p>	<p>8. § 16f Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) In den Sätzen 1 und 4 wird jeweils das Wort „Maßnahmen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt. b) In Satz 2 wird das Wort „Maßnahmeninhalte“ durch das Wort „Inhalte“ ersetzt. c) In Satz 3 wird das Wort „Maßnahmen“ durch die Wörter „Leistungen der Freien Förderung“ ersetzt.

In Fällen des Satzes 4 ist ein Abweichen von den Voraussetzungen und der Förderhöhe gesetzlich geregelter Maßnahmen zulässig.

Zu Buchstabe d

Trotz verbesserter Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt zeigt sich, dass diejenigen Langzeitarbeitslosen, die komplexe Problemlagen aufweisen und einer verstärkten Betreuung bedürfen, weiterhin nur schwer in Arbeit eingegliedert werden können. Es gilt, für diesen Personenkreis nach zusätzlichen Wegen zu suchen, um sie in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Vor diesem Hintergrund sollen die Möglichkeiten, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit über die Regelungen der Freien Förderung zu erbringen, weiter flexibilisiert werden. Dazu wird das in Absatz 2 geregelte Aufstockungs- und Umgehungsverbot für den Personenkreis der langzeitarbeitslosen Leistungsberechtigten vollständig aufgehoben.

Dies bedeutet, dass künftig keine Einschränkungen mehr bezüglich der zulässigen Abweichungen von den gesetzlich geregelten Leistungen bestehen. Damit können die gesetzlich geregelten Leistungen soweit modifiziert werden, wie es den Zielen und Grundsätzen des SGB II entspricht. Weiterhin unzulässig ist es, von gesetzlich vorgeschriebenen Gutschein- und Zulassungsverfahren bei Eingliederungsleistungen für Langzeitarbeitslose abzuweichen. Denn diese Regelungen gewährleisten eine hohe Qualität bei Maßnahmeträgern und Maßnahmeinhalten, die insbesondere bei langzeitarbeitslosen Menschen besonders wichtig sind. Zu beachten sind generell insbesondere haushalts- und wettbewerbsrechtliche Vorschriften sowie beihilferechtliche Regelungen der Europäischen Union. Unter Beachtung des Grundsatzes von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleibt es daher auch dabei, dass Leistungen nicht erbracht werden dürfen, wenn sie dem Grunde nach von anderen Leistungsträgern zu finanzieren sind. Dies bedeutet zum Beispiel, dass eine Förderung von kommunalen Leistungen oder von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen über § 16f unzulässig ist.

In einer Gesamtschau mit der Regelung des § 16 in Verbindung mit § 45 Absatz 1 Satz 2 des Dritten Buches, wonach bei Arbeitslosen mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen ein verstärktes Augenmerk auf deren erhöhten Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf gerichtet werden soll, wird damit den besonderen Bedürfnissen dieses Personenkreises Rechnung getragen.

d) Satz 5 wird aufgehoben.

SGB II Stand März 2011	Begründung für Änderung	Geplante Änderung nach Gesetzesentwurf vom 25.05.11
<p>Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Projektförderungen im Sinne von Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig. Bei längerfristig angelegten Maßnahmen ist der Erfolg regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.</p>	<p>Zu Buchstabe e Redaktionelle Anpassung zur Herstellung eines einheitlichen Sprachgebrauchs.</p>	<p>e) Im neuen Satz 7 wird das Wort „Maßnahmen“ durch das Wort „Förderungen“ ersetzt.</p>
<p>§ 16g Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit (1) Entfällt die Hilfebedürftigkeit des Erwerbsfähigen während einer Maßnahme zur Eingliederung, kann sie weiter gefördert werden, wenn dies wirtschaftlich erscheint und der Erwerbsfähige die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abschließen wird. Die Förderung soll als Darlehen erbracht werden.</p> <p>(2) Für die Dauer einer Förderung des Arbeitgebers oder eines Trägers durch eine Geldleistung nach § 16 Abs. 1, § 16d Satz 1 oder § 16e können auch Leistungen nach dem dritten Kapitel und § 46 Abs. 1 Satz Nr 5 des Dritten Buchs oder nach § 16a Nr. 1 bis 4 und § 16b erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit des Erwerbsfähigen auf Grund des zu be nach § 16a Nr. 1 bis 4 und § 16b erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit des Erwerbsfähigen auf Grund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist. Während der Förderdauer nach Satz 1 gilt § 15 entsprechend.</p>	<p>§ 16g Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit</p> <p>Folgeänderung zur Neufassung der §§ 16d und 16e.</p>	<p>§ 16g Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit</p> <p>In § 16g Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 16 Absatz 1, § 16d Satz 1 oder § 16e“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 1 und § 16e“ ersetzt.</p>